

Der Landtag von Niederösterreich hat am 20. Juni 2005 beschlossen:

Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes

Artikel I

Das NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 5000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:
„(1a) Eine Bildungsregion umfasst das Gebiet mehrerer politischer Bezirke und dient der überregionalen Sicherung und dem Ausbau der Bildungsangebote.“
2. Im § 8 lautet die Überschrift:
„Bildungsregion und Schulsprengel“
3. § 8 Abs. 1 lautet:
„(1) Niederösterreich ist in Bildungsregionen zu teilen. Für alle Schulen sind Schulsprengel festzusetzen, wobei diese lückenlos grundsätzlich innerhalb der Bildungsregionen aneinander anzugrenzen haben. Für die Volksschulen, die Hauptschulen, die Polytechnischen Schulen sowie für die Berufsschulen sind jeweils Pflichtsprengel zu bilden. Für die Sonderschulen kann der Schulsprengel in einen Pflicht- und einen Berechtigungssprengel geteilt werden. Für die Hauptschulen und Hauptschulklassen mit besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung können eigene Berechtigungssprengel festgesetzt werden.“
4. Im § 20a Abs. 1, 1. Halbsatz wird das Wort „ist“ ersetzt durch das Wort „kann“. Weiters wird die Wortfolge „zu erteilen“ ersetzt durch die Wortfolge „erteilt werden“.
5. Im § 26 Abs. 1 entfällt der zweite Satz.

6. Dem § 26 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„In Schülergruppen mit Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf darf die in Abs. 2 festgelegte Klassenschülerzahl nicht überschritten werden.“
7. Im § 26 wird nach dem Abs. 4 folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) Ausnahmen aus besonderen Gründen (z.B. zur Erhaltung von Schulstandorten oder der höheren Schulorganisation) bedürfen der Bewilligung des Landesschulrates, welcher den gesetzlichen Schulererhalter und den Bezirksschulrat anzuhören hat.“
8. Im § 26a Abs. 1, 1. Halbsatz wird das Wort „ist“ ersetzt durch das Wort „kann“. Weiters wird die Wortfolge „zu erteilen“ ersetzt durch die Wortfolge „erteilt werden“.
9. Im § 32a Abs. 1 wird das Wort „ist“ ersetzt durch das Wort „kann“. Weiters wird die Wortfolge „zu erteilen“ ersetzt durch die Wortfolge „erteilt werden“.
10. Im § 32a Abs. 3, 1. Halbsatz wird das Wort „ist“ vor dem Wort „der“ ersetzt durch das Wort „kann“. Weiters wird die Wortfolge „zu erteilen“ ersetzt durch die Wortfolge „erteilt werden“.
11. Im § 32a Abs. 3, letzter Satz, wird das Wort „ist“ ersetzt durch das Wort „kann“. Weiters wird die Wortfolge „zu erteilen“ ersetzt durch die Wortfolge „erteilt werden“.
12. Im § 32a Abs. 4 wird das Wort „ist“ ersetzt durch das Wort „kann“. Weiters wird die Wortfolge „zu erteilen“ ersetzt durch die Wortfolge „erteilt werden“.
13. Im § 38 entfällt im Abs. 1 der dritte Satz.
14. Im § 38 wird nach dem Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Ausnahmen aus besonderen Gründen (z.B. zur Erhaltung von Schulstandorten oder der höheren Schulorganisation) bedürfen der Bewilligung

des Landesschulrates, welcher den gesetzlichen Schulererhalter und den Bezirksschulrat anzuhören hat.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2005 in Kraft.